

Erläuterungen

Anmeldefrist

Gesuche um Erteilung eines Jagdpatentes sind für alle gewünschten Jagdarten zusammen mit dem amtlichen Formular bis spätestens 31. Juli vor Beginn der Jagdperiode beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei, einzureichen.

Das Gesuch um Erteilung eines Jagdpatentes gilt gemäss § 7 kJSV (Kantonale Jagdverordnung; NG 841.11) nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn auch die Patentabgaben auf das entsprechende Konto (**IBAN CH15 0900 0000 6000 0045 7**) einbezahlt worden sind (Abs. 1 und 2). Massgebend ist das Datum des Zahlungsauftrages. Wird das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht, wird unter Vorbehalt von § 7 Abs. 3 kJSV kein Patent erteilt (Abs. 4).

Beilagen

Bei Erneuerung des Patentbesitzes ist eine Kopie des für die Zeit der Jagd geltenden Haftpflichtversicherungsnachweises einzureichen. Die minimale Deckungssumme für Personen- und Sachschäden je Schadenfall bemisst sich nach der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) und den geltenden kantonalen Jagdbetriebsvorschriften.

Neuanmeldungen

Bei Neuanmeldungen ist der Jagdfähigkeitsausweis und eine Kopie des Haftpflichtversicherungsnachweises einzureichen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG; NG 841.1)

Art. 9

¹ Ein Jagdpatent kann erwerben, wer:

1. das 20. Altersjahr erfüllt hat und handlungsfähig ist;
2. einen Fähigkeitsausweis eines Kantons oder einen gleichwertigen ausländischen Fähigkeitsausweis besitzt;
3. gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften versichert ist;
4. die zu verwendenden Jagdwaffen selber eingeschossen hat;
5. nicht mit einem Jagdverbot belegt ist.

² Die Ausstellung eines Jagdpatentes wird verweigert, wenn:

1. innerhalb der letzten fünf Jahre eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Jagdvergehens oder wegen vorsätzlicher Tierquälerei erfolgt ist;
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei oder mehr fahrlässige Jagdvergehen oder Jagdüberrückungen rechtskräftig festgestellt oder Irrtumsabschüsse registriert worden sind;
3. die wegen einer Jagdwiderhandlung rechtskräftig ausgesprochenen, fälligen Geldstrafen, Bussen, amtlichen Kosten und Ersatzforderungen nicht bezahlt oder gemeinnützige Arbeit sowie Ersatzfreiheitsstrafen nicht vollzogen sind;
4. die gesuchstellende Person aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung die Jagd nicht ausüben oder Dritte gefährden könnte.

³ Die Ausstellung eines Jagdpatentes kann vorsorglich bis zum rechtskräftigen Abschluss einer wegen eines Jagdvergehens oder einer schweren Jagdüberrückung hängigen Strafuntersuchung verweigert werden.

⁴ Das Amt kann vor der Bewilligungserteilung von der gesuchstellenden Person Bestätigungen ausserkantonaler Instanzen verlangen, dass keine Strafuntersuchung wegen eines Jagdvergehens hängig ist.

⁵ Es kann eine vertrauensärztliche Beurteilung gemäss Abs. 2 Ziff. 4 verlangen.